

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Satzung für den Bebauungsplan Nr. 3  
für das „Wohngebiet östlich der Wiesenstraße an den Angelteichen“**

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Auszug aus dem Messtischblatt:**

Gemarkung	Pudagla
Flur	7
Flurstücke	24/2, 24/7 und 93 teilweise (Wiesenstraße)
Fläche	rd. 8.011 m <sup>2</sup>

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand. Es wird im Osten und Süden durch vorhandene Wohnbebauung, im Westen durch Angelteiche und im Süden durch Wiesenflächen begrenzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pudagla vom 14.11.2011 und mit Genehmigung durch den Landkreis Ostvorpommern vom 26.01.2012, Az.: 61.2/23.09-01.10.11 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das „Wohngebiet östlich der Wiesenstraße an den Angelteichen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Hinweise wurden beachtet.

Der Satzungsbeschluss und die Genehmigung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das „Wohngebiet östlich der Wiesenstraße an den Angelteichen“ werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das „Wohngebiet östlich der Wiesenstraße an den Angelteichen“ tritt mit Ablauf des 03.02.2012 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das „Wohngebiet östlich der Wiesenstraße an den Angelteichen“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags bis Dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBL. M-V S. 690) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin

Bauamtsleiterin



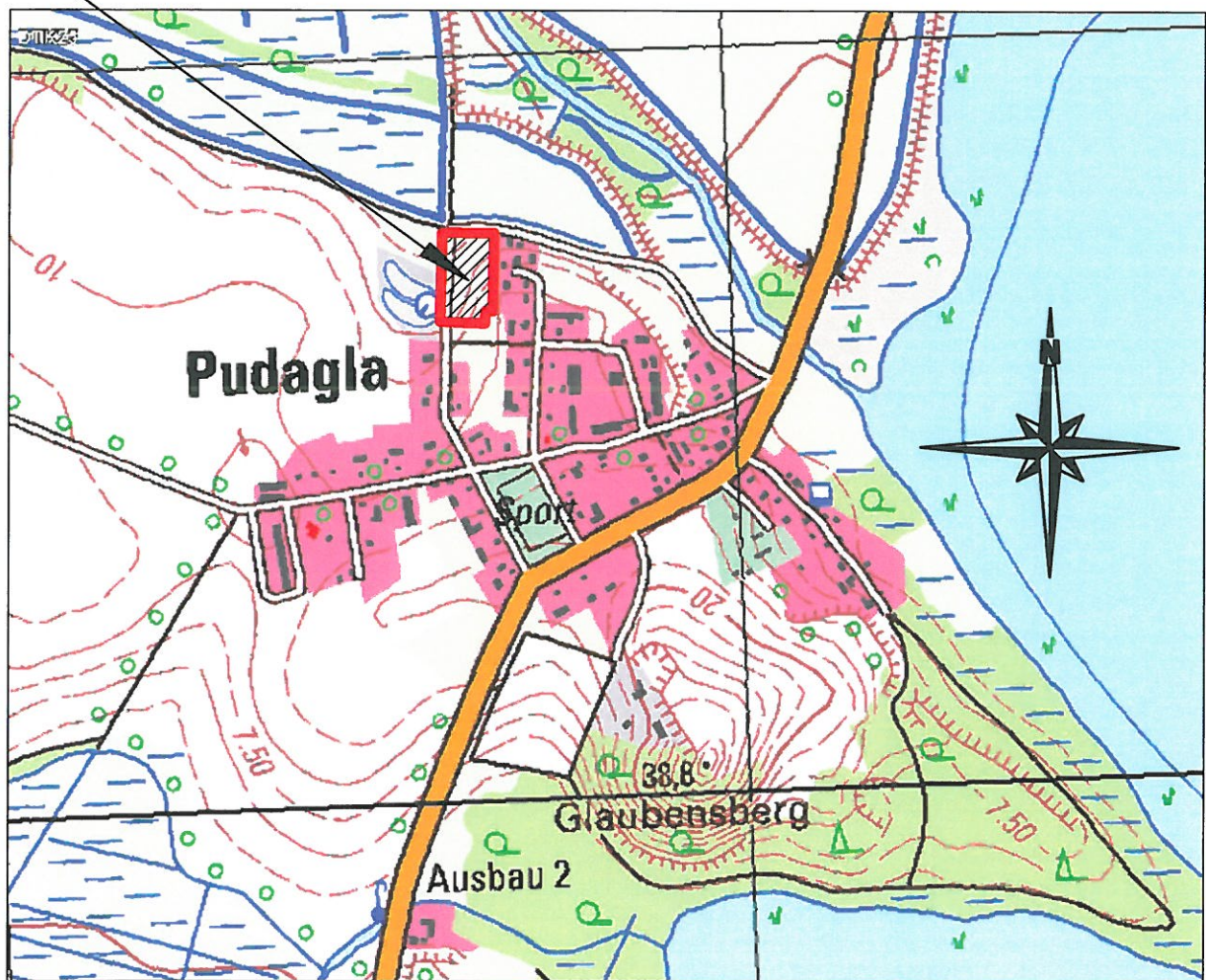
Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<http://www.amtusedom-sued.de> am 03.02.2012



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 für das  
„Wohngebiet östlich der Wiesenstraße an den Angelteichen“**



**ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000**